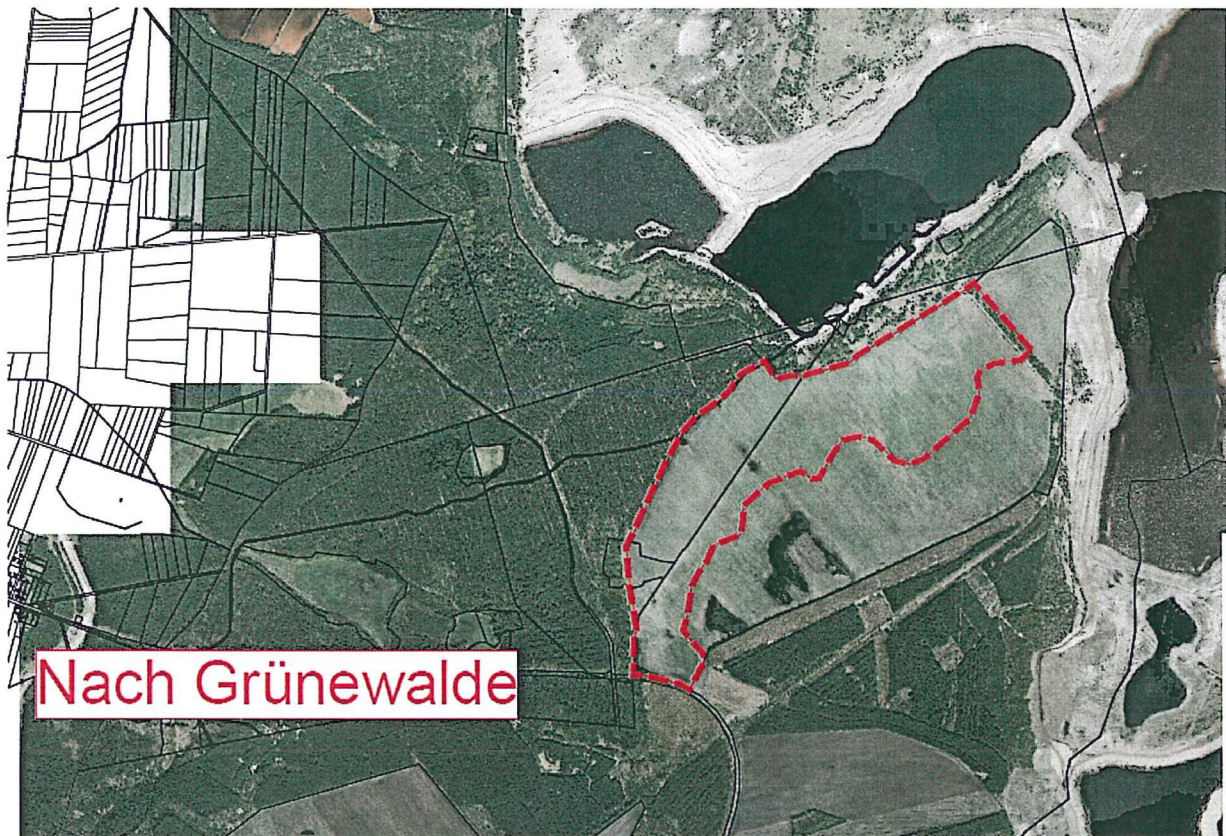




Zusammenfassende Erklärung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“

(Stand 08.03.2018)



(Auszug aus Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg)

Lage des Plangebietes

Inhaltsübersicht

- 1. Verfahrensablauf**
- 2. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**
- 3. Berücksichtigung der Umweltbelange**
- 4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
- 5. Planungsalternativen**

1. Verfahrensablauf

Das Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde am 24.02.2016 eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 25.04.2016 bis einschließlich 10.05.2016. Parallel dazu wurde eine erste Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 15.03.2016 durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange und sonstige Behörden sind mit dem 1. Planentwurf mit Schreiben vom 05.01.2017 erneut beteiligt worden. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum 1. Planentwurf fand vom 15.08.2017 bis einschließlich 15.09.2017 statt. Aufgrund der Abwägung zu den Stellungnahmen erfolgte eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum 2. Planentwurf mit Schreiben vom 04.09.2017. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zum 2. Entwurf fand vom 01.11.2017 bis einschließlich 04.12.2017 statt. Aufgrund der Ergebnisse der geotechnischen Untersuchung mussten erneut Änderungen am Planentwurf vorgenommen werden. Die Beteiligung mit dem 3. Planentwurf erfolgte für die Öffentlichkeit in der Zeit vom 04.12.2017 bis einschließlich 05.01.2018 und für die Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 06.11.2017. Der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erforderliche Durchführungsvertrag wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2017 gebilligt. Der Satzungsbeschluss wurde am 28.02.2018 gefasst

2. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens wurden eine Umweltprüfung durchgeführt, die Umweltsituation im Plangebiet untersucht und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens bewertet.

Darüber hinaus liegen zum Planverfahren einen Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit vor, die im Verfahren fortgeschrieben wurden.

Der Planbereich ist umgeben von verschiedenen Schutzgebieten:

- FFH-Gebiet „Grünhaus“ (Natura 2000),
- SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaften“ (Natura 2000),
- Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“

und liegt innerhalb des

- Naturparkes „Lausitzer Heidelandschaft“.

Die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit kommt zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des benachbarten FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden kann und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für keines der beiden Natura 2000-Gebiete erforderlich ist.

Flächen des Naturschutzgebietes „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“ werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen, ein sehr kleiner Teil des Schutzgebietes überlagert die randlichen Grünflächen. Darauf sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Darüber hinaus grenzt das Plangebiet im Norden an den Freiraumverbund nach LEP B-B. Für diesen gilt, dass raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, regelmäßig ausgeschlossen sind.

Im Zuge des Planverfahrens wurde der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Norden reduziert, so dass die zu Beginn des Verfahrens von Seiten der Raumordnungsbehörde geäußerten Befürchtungen zur Inanspruchnahme des Freiraumverbundes ausgeräumt werden konnten.

Der zum Planverfahren aufgestellte artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde als worst-case Analyse durchgeführt, da aufgrund der jahreszeitlichen Terminsetzung eine konkrete Arterhebung nicht mehr möglich war. Im Ergebnis kommt dieser Fachbeitrag zu dem Schluss, dass durch das Vorhaben Verstöße gegen die Verbote nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse, Brutvögel und Zauneidechsen eintreten könnten und gibt Maßgaben (teilweise als CEF-Maßnahmen) vor, die dazu führen, dass drohende Verstöße gegen die Verbote nach § 44 BNatSchG abgewendet werden:

- Fällung der Robiniengruppe in den Wintermonaten nach Freigabe durch einen Artenschutzsachverständigen und Anbringen von Ersatzquartieren (Fledermäuse)
- Baumaßnahmen auf den Freiflächen außerhalb der Brutzeit alternativ aktive Vergrämungsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, Umsetzung des Bauvorhabens in 2 Bauabschnitten, Anbringen von Sichtschutzbändern (Brutvögel)
- Abstand der Bauflächen von mindestens 30 m zum Waldrand, Anlage von Reptilienburgen und offenen grabfähigen Bereichen in der Nähe der Burgen (Zauneidechse)

Diesen Vorgaben wurde entweder durch entsprechende Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan oder aber durch Regelungen im Durchführungsvertrag verbindlich festgeschrieben.

Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan Festsetzungen, die vorhandenen Wald sichern und die Durchgängigkeit des Gebietes für Großsäuger gewährleistet.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden durch die Entwicklung von Grünflächen und Waldsäumen mit entsprechenden Pflegemaßnahmen und Aufwertung der Flächen innerhalb des Sondergebiets ausgeglichen.

4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Hinweise gegeben zum Freiraumverbund, zu den angrenzenden Schutzgebieten (NSG „Bergbaufolgelandschaft“, FFH-Gebiet „Grünhaus“, SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ und zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensgemeinschaften dieser Gebiete, zum Naturpark „Niederlausitzer Heideland“, zu den Zielen der Raumordnung, zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, zur Nutzung regenerativer Energien, zur technischen Prägung des Gebietes, zur Konversion, zu den Braunkohlen- und Sanierungsplänen und Abschlussbetriebsplänen, zur übergeordneten Landschaftsplanung, zur Anbindung des Vorhabens an die Landesstraße und zur Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 63, zum Anbauverbot an die Landesstraße, zur rechtlichen Sicherung der Erschließungswege, zur erforderlichen Flächennutzungsplanänderung, zur erforderlichen Änderung der Landschaftsplanung der Stadt Finsterwalde, zum Bergrecht/Bergaufsicht, zur Blendwirkung der Solarmodule, zum Umfang der Umweltprüfung, zur Bedeutung der Flächen als Rast- und Nahrungsfläche für Vögel, zu den Auswirkungen auf in benachbarten Bereichen vorhandenen Wasserinsekten, zu den Zuwegungen, zum Biotopverbund, zur Barrierewirkung und zu Verriegelungseffekten, zu Maßnahmen für Eidechsen und Heuschreckenarten, zu wandernden Tierarten (Korridore als Ost-Westverbindung), zur Eingriffsbilanzierung, zum Ausgleich und Ersatz, zur Bewertung des Arten-, Biotop- und Gehölzschutzes, zur Löschwasserversorgung, zu Feuerwehruzufahrten und –bewegungsflächen. Weiterhin wurden Hinweise gegeben zur Lage innerhalb des geotechnischen Sperrbereiches, zu noch erforderlichen Wiedernutzbarmachungsarbeiten, zu unterirdischen Hohlräumen, zur Grundbruchgefährdung, zu noch erforderlichen Sanierungsarbeiten, zur bergbaubedingten Grundwasserabsenkung, zum Grundwasserwiederanstieg, zu möglichen Setzungen und Sackungen sowie zur Möglichkeit des grundbruchartigen Versagens und Verlust der Tragfähigkeit des Bodens und der daraus notwendigen Begutachtung durch einen anerkannten Sachverständigen für Geotechnik. Darüber hinaus wurden Hinweise zu noch unverwahrten und unsicher verwahrten Filterbrunnen sowie ehemaligen Entwässerungsstrecken gegeben.

Weitere Hinweise ergingen zum erforderlichen Erhalt der bestehenden Renaturierungsstreifen, zu Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Wiedernutzbarmachung im Sinne des Bergrechtes, zur erforderlichen

Abschlussbefahrung vor Beginn der Arbeiten. Hinweise ergingen auch zu Pflegemaßnahmen, um eine gezielte Förderung bestimmter Arten (Eidechsen, Heuschreckenarten) zu erreichen und damit das Nahrungsangebot für einige SPA-wertgebende Vogelarten zu verbessern, zum Jagdverzicht, zur Schaffung von Wanderkorridoren, zu geeigneten Pflegemaßnahmen für die Flächen und zur Waldeigenschaft der vorhandenen Grünstreifen.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurden darüber hinaus Hinweise zur Behandlung der artenschutzfachlichen- und –rechtlichen Belange gegeben und zum Erfordernis eines Umweltberichtes. Weitere Hinweise ergingen zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, zum angrenzenden Flurbereinigungsverfahren, zur Befahrbarkeit der Flächen durch Feuerwehreinsatzfahrzeuge, zur Beachtung des Bodendenkmalschutzes, zur Vermeidung der Befahrung der Maßnahmeflächen, zur Sicherstellung, dass während der Bauzeit keine Zauneidechsen in das Baufeld einwandern und zu ökologischen Baubegleitungen.

Hinweise ergingen auch zum Umgang mit anfallenden Abfällen während der Arbeiten und zu möglichen Schadstoffeinträgen.

Im Zuge der Erstellung des Standsicherheitsnachweises erging durch die LMBV der Hinweis, dass auf einigen Flächen noch Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind und darauf Ausgleichsmaßnahmen derzeit nicht umgesetzt werden können.

Hingewiesen wurde auch auf den zwischenzeitlich geänderten Sperrbereich. Seitens eines Flächeneigentümers wurde auf erforderliche vertragliche Regelungen zur Flächeninanspruchnahme hingewiesen.

Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen.

Die Anregungen aus der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden untereinander und gegeneinander abgewogen.

Den Hinweisen aus der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde größtenteils gefolgt. Sofern eine Festsetzung nicht möglich oder zweckmäßig war, sind Hinweise in die Begründung bzw. Regelungen in den Durchführungsvertrag aufgenommen worden.

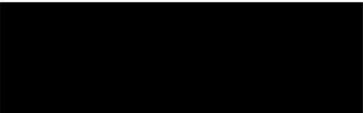
Mit dem vorgenannten Flächeneigentümer wurden zwischenzeitlich vertragliche Regelungen zur Inanspruchnahme der Flächen getroffen.

5. Planungsalternativen

Planungsalternativen wären für den Geltungsbereich die weitere Beibehaltung der bis 2015 erfolgten landwirtschaftlichen Nutzung. Der Pächter hat jedoch vorgetragen, dass die Bewirtschaftung in der Form nicht weiter wirtschaftlich durchgeführt werden kann. Alternativ käme daher lediglich noch in Betracht, die Flächen brach liegen zu lassen,

was letztendlich zur Entwicklung von Wald führen würden, was wiederum mit der Darstellung der Fachplanungen der LMBV nicht übereinstimmen würde. Mit der Ausweisung als Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist auch eine weitere landwirtschaftliche Nutzung in Form von Beweidung möglich, was auch den Zielen der Abschlussbetriebspläne der LMBV entspricht.

Finsterwalde, den 08.03.2018



Leiter Fachbereich
Stadtentwicklung,
Bauen und Verkehr